

Gemeinsame Maßnahme des Rektors und des Kanzlers Nr. 15/2020 über die verordneten epidemiologischen Vorsorgemaßnahmen bezüglich des Einzugs in das Studentenwohnheim und des Wohnens

Anwendungsbereich der Anweisung

- 1. § (1)** Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich auf alle Studentenwohnheime und Unterkünfte, die von den Residence Services der Universität betrieben werden (im Weiteren: Studentenwohnheim).
- (2) Der persönliche Geltungsbereich der Anweisung erstreckt sich auf Beschäftigte und Studierende der Universität Pécs (im Weiteren: Universität), weiterhin auf alle Personen, die sich im Studentenwohnheim aufhalten oder dessen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Vorschriften zu den gesundheitlichen Bedingungen bezüglich des Einzugs in das Studentenwohnheim, der Personenbewegungen und des Wohnens

- 2. § (1)** In den Studentenwohnheimen dürfen sich ausschließlich gesunde, sich gesund fühlende Personen, die keine Krankheitsanzeichen des neuen Coronavirus aufweisen, aufhalten.
- (2) Die Personenbewegungen müssen – bis zur Erlassung einer davon abweichenden Regelung – an der Pforte registriert werden.
- 3. § (1)** Die Vorbedingung des Einzugs in das Studentenwohnheim ist die Ausfüllung der Prä-Triage-Umfrage des Studentenwohnheimes. Entsprechend des aufgrund der Eigenerklärung festgestellten Ansteckungsrisikos kann auch im Falle der in Ungarn wohnhaften Studierenden – aufgrund der Verfahrensordnung – die Versorgung in der Quarantäne angeordnet werden.
- (2) Die Studierenden, die im Studentenwohnheim wohnen, sind verpflichtet, über die Änderungen bezüglich der Antworten auf die Fragen der Prä-Triage-Umfrage den Leiter des Studentenwohnheimes umgehend zu benachrichtigen. Der Leiter des Studentenwohnheimes ist verpflichtet, nach der Änderungsmeldung die zuständige Person des Zentrums für Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene zu kontaktieren.
- (3) In den Studentenwohnheimen muss die Körpertemperatur der an der Pforte vorbeigehenden Personen mit kontaktlosem Fieberthermometer gemessen werden, und bei Überschreitung der Grenzwerte müssen die persönlichen Daten festgehalten werden. Der Leiter des Studentenwohnheimes wird benachrichtigt, damit er die weiteren notwendigen Maßnahmen erwägen kann.
- (4) Studierende, die über keine ständige Wohnanschrift verfügen, können nur bei Erfüllung der gültigen Gesundheitsvorschriften ihren Studentenwohnheimplatz zu belegen.

Maßnahmen bezüglich der aus epidemiologischen Gründen verordneten Isolation

4. § (1) Je nach Bildungszentren (Kaposvár, Pécs, Szekszárd, Szombathely, und Zalaegerszeg) müssen in den Studentenwohnheimen, die sowohl individuelle Quarantäne als auch Quarantäne für Kohorte sichern können, soviel Plätze ausgewählt, ausgerüstet und bereitgehalten werden, die 5% der Studentenwohnheimplätze im Bildungszentrum betragen.

(2) In den Studentenwohnheimen, die zur massenhaften Isolation ausgewählt wurden, müssen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die zur Probenentnahme geeignet und leicht zu desinfizieren sind. Zur Reduzierung der Kontakte müssen Wege festgelegt werden, um dadurch die reibungslose Abwicklung zu sichern.

(3) Beim Verdacht auf Infektion muss die umgehende Isolation des betroffenen Studenten/der betroffenen Studentin in der dazu geeigneten und ausgewählten Räumlichkeit gesichert werden.

5. § (1) Unter Beachtung der Einhaltung vom sozialen Abstand

a) muss die Möglichkeit zur Desinfizierung der Hände in den Studentenwohnheimen uneingeschränkt gesichert werden

b) müssen die gemeinsam genutzten Räumlichkeiten bzw. die Klinken der Fenster und Türen in den viel benutzten Räumlichkeiten regelmäßig desinfiziert werden.

c) die Mitarbeiter in den Studentenwohnheimen müssen Schutzausrüstung benutzen (OP-Mundschutz, Nitrilhandschuhe),

d) in den gemeinsam genutzten Räumlichkeiten und in den Fluren gilt für jeden Maskenpflicht.

Gebühren

6. § (1) Folgende Gebühren werden für die Quarantänedienstleistung erhoben:

Tage	Rechtsverhältnis mit dem Studentenwohnheim	Ohne Rechtsverhältnis mit dem Studentenwohnheim
1	4 850 Ft	7 350 Ft
2	7 900 Ft	12 900 Ft
3	10 950 Ft	18 450 Ft
4	14 000 Ft	23 950 Ft
5	17 050 Ft	29 450 Ft
7	23 150 Ft	40 450 Ft

14	46 300 Ft	80 900 Ft
----	-----------	-----------

(2) Diese Gebühren der Unterkunftsdienstleistung enthalten täglich drei Mahlzeiten, Hygienebedarf (flüssige Seife, Toilettenpapier), Bettwäschenwechsel (den Vorschriften für Reinigung infizierter Textilien entsprechend).

(3) Studierende mit Rechtsverhältnis mit dem Studentenwohnheim, die sich an ihrem eigenen Studentenwohnheimplatz (oder an anderem Studentenwohnheimplatz von gleicher Qualität) in Quarantäne befinden, werden von der Gebührenzahlung nicht befreit.

(4) Während der Zeit der behördlichen oder freiwilligen Quarantäne kann man den Mietvertrag mit dem Studentenwohnheim nicht kündigen.

Sonstige Bestimmungen

7. § In Notstandssituation muss – nach Einzelfallabwägung – die Versorgung der Bewohner der Studentenwohnheime mit Schutzausrüstung gesichert werden.

8. § Bei erhöhter gesundheitlicher Gefahrensituation kann der Leiter der Residence Services der Universität mit gleichzeitiger Benachrichtigung des Rektors und des Kanzlers die unbefristete Einschränkung des Gastbetriebes in den Studentenwohnheimen anordnen.

Schlussbestimmungen

9. § (1) Diese Anweisung tritt am 31. August 2020 in Kraft und ist bis zum Widerruf gültig.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anweisung wird die gemeinsame Maßnahme des Rektors und des Kanzlers Nr. 10/2020 über die provisorische Betriebsordnung der Studentenwohnheime der Universität Pécs aufgehoben.

Pécs, 31. August. 2020

Dr. Miseta Attila
Rektor

Jenei Zoltán
Kanzler

in ihrem Auftrag und Namen vorgehend:

Bogár Tamás
Direktor für Informatik